

Anlage 4: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720 Verwaltungsführungsorganisation für den Jahresabschluss 2020

Dieser Fragenkatalog gibt Hinweise für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist daher nicht als verbindliche abschließende Aufzählung zu verstehen, sondern als ein Hilfsmittel für den Prüfer, relevante Prüfgebiete nicht zu übersehen.

Es ist nicht immer erforderlich, bei jeder Abschlussprüfung alle Fragen des Katalogs in gleicher Intensität zu beantworten. Der Rechnungsprüfer kann Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche bilden. Maßgebend dabei ist immer die jeweilige Situation der Gebietskörperschaft sowie die Zielsetzung, dem Aufsichtsorgan ein zusätzliches Informations- und Kontrollinstrument zur Verfügung zu stellen.

Der Beantwortungsumfang einzelner Fragen hängt vom Ermessen des Rechnungsprüfers ab. Um den zeitlichen Rahmen einer Abschlussprüfung nicht zu sprengen und um eine Konzentration auf das Wesentliche zu gewährleisten gilt hier der Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungsvorstand, Dezentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung?

Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)?

Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

Die Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen (GO NRW), der Hauptsatzung sowie dem Organisations- und Zuständigkeitsplan. Schriftliche Weisungen des Rates darüber hinaus gibt es für die Verwaltungsleitung nicht. Die Regelungen entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Stadt Meckenheim.

b) Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

im Jahr 2020 haben

- 6 Ratssitzungen und
- 4 Sitzungen des HFA

stattgefunden. Die Sitzungen wurden ordnungsgemäß protokolliert.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Die Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 Satz 3 AktG des Bürgermeisters, der Dezernenten, des Kämmerers und der Ratsmitglieder werden im Anhang des Jahresabschlussberichtes unter 9.11.1 und 9.11.2 entsprechend § 95 Abs. 3 GO NRW dargestellt.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Die Vergütung der Organmitglieder wird im Anhang nicht angegeben. Hierzu besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung im kommunalen Jahresabschluss.

Verwaltungsführungsinstrumentarium

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt einen Organisationsplan, die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse werden im Rahmen von Stellenbeschreibungen festgelegt. Anpassungen erfolgen aus dem Betriebsablauf.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

Der Verwaltungsaufbau orientiert sich an der Fachbereichsstruktur nach dem Organisationsplan. Die Produktstruktur wurde an der Fachbereichsstruktur ausgerichtet.

d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

Die Produktbereiche sind dezentral für ihren Ressourcenverbrauch mit Ausnahme der Abschreibungen verantwortlich.

e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es existieren diverse Richtlinien, Satzungen und Dienstanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse.

Für die Kreditaufnahme und -gewährung gibt es über die gesetzlichen Bestimmungen und die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim hinaus keine weiteren Richtlinien.

f) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen in den jeweiligen Sachakten der zuständigen Fachbereiche.

Fragenkreis 3:

Strategische Steuerung

a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Die strategische Ausrichtung der Stadt Meckenheim liegt finanzwirtschaftlich gesehen in der Ausgeglichenheit der Haushalte und Jahresergebnisse. Der Rat und die Verwaltung der Stadt Meckenheim haben gemeinsam strategische Ziele festgelegt.

b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

Das Leitziel der Stadt lautet „Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“

Fragenkreis 4:

Ziele und Kennzahlen

a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output orientierte Steuerung definiert worden?

Es wird auf die Ausführungen im Fragenkreis 3 verwiesen.

b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Bei einigen Produkten sind die gewählten Ziele noch recht allgemein formuliert. Es ist daher schwierig, anhand von Kennzahlen die Verwirklichung dieser Vorgaben zu dokumentieren. Die Kennzahlen sollen einer Steuerungsfunktion dienen. Sie sind aber auf Grund der recht allgemeinen Formulierung überwiegend für Steuerungszwecke noch nicht geeignet.

c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?

Die Kennzahlen werden einmal jährlich erhoben. Diese IST-Kennzahlen werden im Jahresabschluss und im Haushalt dokumentiert. Die Produktverantwortlichen sind gehalten, wesentliche Abweichungen zu erläutern. Eine Bewertung und Steuerung mit Kennzahlen wird bisher noch nicht vorgenommen.

Fragenkreis 5:

Controlling

a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Ein eigenständiges Finanz-, Beteiligungs- oder Bauinvestitionscontrolling besteht derzeit nicht. Allerdings werden die Aufgaben des Finanzcontrollings durch den Fachbereich Finanzen/Controlling durch regelmäßige Soll-Ist-Abgleiche, Analysen und Rückkopplungen mit den Budgetverantwortlichen durchgeführt. Gleichzeitig erhalten die Fachbereichs- und Stabsstellenleiter monatliche Budgetauswertungen, die aggregiert auch den jeweiligen Dezernenten zur Verfügung gestellt werden.

Das Bauinvestitionscontrolling erfolgt durch den jeweiligen Fachbereich in Abstimmung mit dem Fachbereich 20.

b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Ein eigenständiges Controlling für alle wesentlichen Verwaltungsbereiche besteht nicht. Alle Fachbereichsleiter/innen / Budgetverantwortliche erhalten monatlich entsprechende Budgetauswertungen.

c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Seitens der Kämmerei werden die Beteiligungen in den Blick genommen. Der Eigenbetrieb Stadtwerke wird durch den Technischen Beigeordneten und die Kämmerin geführt. Hierdurch ist eine direkte Steuerung/Überwachung gegeben.

Fragenkreis 6:

Kosten und Leistungsrechnung

a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Im Bereich der Gebührenhaushalte und des Baubetriebshofes existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung.

b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?

Die Kosten- und Leistungsrechnung sollte zukünftig weiter ausgebaut werden.

Fragenkreis 7:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne eines allumfassenden, einheitlichen Systems liegt bisher nicht vor. Im Verwaltungsvorstand werden Probleme, die für die Stadt zu lösen sind, wöchentlich besprochen. Dabei werden bestehende Risiken analysiert. Alle Fachbereichsleiter erhalten monatlich einen Soll-/Istvergleich ihres Finanzbudgets. Die Dezernenten bzw. der Verwaltungsvorstand erhält diese Berichte in komprimierter Form. Der Bericht wird automatisiert aus der Finanzsoftware Infoma BI generiert und versandt.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass einzelne Risiken nicht rechtzeitig erkannt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die Beschlüsse des Verwaltungsvorstandes i.d.R. nicht bekannt gegeben.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Risikovorkahrungen durch Beratung im Verwaltungsvorstand wurden in der Vergangenheit als ausreichend angesehen.

In den Jahresabschlüssen ist von der Verwaltung über Risiken und Chancen im Lagebericht regelmäßig zu berichten.

Fragenkreis 8:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Maßgeblich für den Abschluss solcher Zinssicherungsgeschäfte ist der Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02-8/14 – Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV). Darüber hinaus gehende Regelungen gibt es nicht.

Die Stadt Meckenheim schließt risikoreiche Geschäfte grundsätzlich nicht ab.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Die Verwaltungsleitung hat keine Instrumentarien hinsichtlich solcher Geschäfte zur Verfügung gestellt.

c) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Die Stadt Meckenheim hat keine Derivatgeschäfte getätigt.

d) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Über den Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02-8/14 – Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV) mit der Änderung von 2020 sowie des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 07.04.2020 über geltende Sonderregelungen im Rahmen der Corona-Auswirkungen hinaus gibt es keine weiteren Arbeitsanweisungen der Verwaltungsleitung.

e) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es erfolgt eine Unterrichtung im Rahmen der Jahresabschlüsse. Unterjährig erfolgt die Unterrichtung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechung bzw. innerhalb der Besprechungen des Verwaltungsvorstandes.

Fragenkreis 9:

Haushaltsgrundsätze

a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde grundsätzlich beachtet.

b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Die Prüfung ergab hierzu keine Anhaltspunkte.

c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit wurde beachtet. Die Prüfung des Jahresabschlusses führte hier zu keinen Beanstandungen.

d) Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?

Hinsichtlich der speziellen Entgelte und der Steuereinnahmen wurden die Einnahmemöglichkeiten nicht derart ausgeschöpft, dass eine vollständige Deckung der Aufwendungen erzielt wird. Es wird auf die Ausführungen im Fragenkreis 28 verwiesen.

Fragenkreis 10:

Planungswesen

a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 84 GO NRW)?

Es existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Diese entspricht den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund der seit dem Haushaltsjahr 2016 bestehenden Haushaltssicherung umfasst die Ergebnis- und Finanzplanung ein Zeitrahmen von 10 Jahren (bis 2026).

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen einer Mittelprüfung werden Planabweichungen unmittelbar bei der Erfassung der Belege und der Einbuchung von Bestellungen (Mittelbindung) untersucht und erkannt. Soweit sich hieraus Abweichungen für die Folgejahre ergeben, werden diese im nächsten Haushaltsplan berücksichtigt.

Fragenkreis 11:

Haushaltssatzung

a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Die Haushaltssatzung enthält die erforderlichen Angaben und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Haushaltssatzung wurde in der 45. KW im Jahr 2019 öffentlich bekannt gemacht.

b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde ein Doppelhaushalt erstellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 03.04.2019 beschlossen. Rechtskraft erlangte der Haushalt mit seinen Anlagen und der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom 30.10.2019 am 07.11.2019. Die Haushaltssatzung 2019 / 2020 wurde im Amtsblatt am 06.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?

Die Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung wurden bis auf kleinere Ausnahmen seitens der Fachbereiche beachtet.

d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Eine Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

Fragenkreis 12:

Haushaltsplan

a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Der Haushaltsplan enthält alle erforderlichen Angaben und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde für das Haushaltsjahr 2020 von einem Defizit in Höhe von 4.272.036 € ausgegangen. Für das Jahr 2020 wird ein Fehlbetrag von 947.640,27 € ausgewiesen. Damit verbessert sich das Ergebnis gegenüber der Planung um 3.324.395,73 €.

Fragenkreis 13:

Haushaltssicherungskonzept

a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war erforderlich.

b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

Mit Verfügung der Kommunalaufsicht vom 30.10.2019 wurde die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept (HSK) genehmigt.

c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Die Konsolidierungsmaßnahmen wurden – nach Auskunft der Verwaltung soweit möglich - durchgeführt. Der Fehlbetrag 2020 lag deutlich unter dem prognostizierten Fehlbedarf laut Haushaltssicherungskonzept.

Fragenkreis 14:

Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Es erfolgt eine Investitionsplanung und Überprüfung der Finanzierbarkeit im Rahmen der Haushaltsplanung. Eine Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW wurde durch den Rat festgelegt. Für große Investitionsprojekte wird in der Regel eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung / Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte hierzu im Rahmen der Prüfung ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es existieren Budgetkontrollen. Bei größeren Investitionsmaßnahmen erfolgt eine regelmäßige Kostenverfolgung und Abgleich mit dem zur Verfügung stehenden Investitionsbudget. Eine einheitliche Regelung und die Einführung einer Kostenverfolgung für alle Bereiche ist noch nicht vorhanden.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Zusätzlich zu den im Einzelfall durch den Rat legitimierten, überplanmäßigen Ausgaben haben sich keine Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 15:

Kredite

a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?

Es gab eine Nettoneuverschuldung. Die Summe aller Verbindlichkeiten ist im Verhältnis zum Vorjahr um 7.966.144,66 € gestiegen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen stiegen um rund 1.4 Mio €. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung stiegen um 6.3 Mio €.

		Bilanzwert zum		Veränderung
		31.12.2019	31.12.2020	
		EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten		91.761.444,30	99.727.588,96	7.966.144,66
davon:				
Anleihen		0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		40.900.744,31	42.311.250,05	1.410.505,74
	davon:			
	von verbundenen Unternehmen	0	0	0
	von Beteiligungen	0	0	0
	von Sondervermögen	0	0	0
	vom öffentlichen Bereich	33.280.295,04	34.194.972,92	914.677,88
	vom privaten Kreditmarkt	7.620.449,27	7.275.877,18	-344.572,09
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		16.800.000,00	23.084.780,05	6.284.780,05
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		19.566.903,37	18.991.622,97	-575.280,40
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		5.152.863,08	4.794.070,12	-358.792,96
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.079.750,71	1.201.186,13	121.435,42
Sonstige Verbindlichkeiten		3.858.033,16	2.857.908,40	-1.000.124,76
Erhaltene Anzahlungen		4.403.149,67	6.486.771,24	2.083.621,57

b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?

Es wurden nur Kredite für Investitionen und Umschuldungen aufgenommen.

c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?

Die Kämmerei betreibt ein Zins- u. Schuldenmanagement. Ziel ist es, das Zins- und Schuldenmanagement in den kommenden Jahren weiter zu optimieren.

Fragenkreis 16:

Liquidität

a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?

Es besteht, soweit ersichtlich, ein funktionierendes Finanzmanagement.

b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Im Rahmen des Cash-Managements erfolgt die Planung der Liquidität für die unmittelbar bevorstehenden Tage über ein- und ausgehende Zahlungsströme innerhalb der Stadtkasse. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass hierfür geltende Regelungen nicht eingehalten wurden.

c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

Zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2020 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 23 Mio. EUR. Im Verhältnis zum 31.12.2019 wurden sie erhöht.

d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt sowohl für das Haushaltsjahr 2019 als auch für das Haushaltsjahr 2020 40.000.000 €.

Dieser wurde für das Haushaltsjahr 2020 nicht überschritten.

Fragenkreis 17:

Forderungsmanagement

a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Es gibt eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen, die - auch mit Blick auf den Umgang mit erloschenen Forderungen und den ab 01.01.2019 geltenden Neuregelungen - dringend angepasst werden sollte.

b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?

Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen wird im Wesentlichen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden, soweit die entsprechenden Forderungen durch die Fachbereiche eingebucht wurden.

Grundsätzlich ist zudem durch Regelungen im Rahmen des Forderungsmanagements gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Allerdings bestehen Defizite im Bereich der Vollstreckung, die u.a. auf Personalwechsel und krankheitsbedingte Ausfälle mit zeitweiliger Unterbesetzung beruhen und nach wie vor dringend aufgearbeitet werden müssen. Die Forderungen wurden inzwischen neu bewertet.

Fragenkreis 18:

Vergaberegeln

a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

Es gibt eine Dienstanweisung zum Vergabewesen, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es erfolgt grundsätzlich die Einholung von Konkurrenzangeboten bei Geschäften, die nicht den Vergaberegeln unterliegen.

c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde?

Es gab im Rahmen der Auftragserteilung zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen Vergabeverstöße, die aber erklär- und nachvollziehbar der damaligen Notsituation und der daraus resultierenden Marktlage geschuldet waren.

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen wurde wegen der zur Prüfung vorrangig anstehenden Jahresabschlüsse 2019, 2020 und zum Ende des Jahres 2021 in die Prüfplanung 2024 verschoben.

b) Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?

Auskunftsgemäß erfolgen grundsätzlich Nachkalkulationen.

c) Werden die bestehenden Gebühren- und Beitragssatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Die bestehenden Satzungen im Bereich der Gebührenhaushalte werden regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht und sofern erforderlich entsprechend angepasst.

d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Während der Prüfung haben sich hierzu keine Anhaltspunkte ergeben.

e) Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

Während der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Beiträge nicht zeitnah und vollständig erhoben werden.

Fragenkreis 20:

Korruptionsprävention

a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Regelungen zur Korruptionsprävention finden sich in der Allgemeinen Dienstanweisung.

b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?

Die Allgemeine Dienstanweisung enthält entsprechende Regelungen zur Korruptionsprävention.

c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Der Örtlichen Rechnungsprüfung ist im Jahr 2020 kein Fall von angezeigter Korruption bekannt gegeben worden.

Fragenkreis 21:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Hat die Verwaltungsleitung den Rat unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

Eine unterjährige Unterrichtung des Rates über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Rahmen der Haushaltsberatungen als auch situationsbedingt unterjährig, sowie im zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Siehe oben.

c) Wurde der Rat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewinkelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auskunftsgemäß werden der Rat und seine Ausschüsse vom Bürgermeister in der Regel über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung

Fragenkreis 22:

Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Veränderung der Kennzahlen im Zeitablauf verwiesen.

b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht verwiesen.

c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Ein interkommunaler Vergleich ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Fragenkreis 23:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Vermögen, insbesondere Grundstücksflächen, die zum Verkauf stehen, wurden unter den sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen bilanziert.

Darüber hinaus besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände wurden nicht festgestellt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte während der Prüfung ergeben.

Fragenkreis 24:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital inklusive Sonderposten liegt bei rund 56 Prozent. Die Finanzierung der zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen ergibt sich aus dem Finanzplan, der gemäß § 1 Absatz 1 KomHVO Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

b) Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

Zum 31.12.2020 beträgt der Schuldenstand aus Investitionskrediten rd. 42 Mio. €.

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Liquiditätskredite zum Stichtag 31.12.2020 auf 23.1 Mio. EUR.

Die Liquidität ist jederzeit durch die Aufnahme von Kassenkrediten innerhalb des im Haushaltsplan festgelegten Kreditrahmens bis zu einer Höhe von 40 Mio. Euro gewährleistet.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die gesamten Sonderposten machen bei der Stadt Meckenheim einen Anteil von rund 358% der Bilanzsumme aus. In diesem Umfang hat die Stadt in der Vergangenheit Finanz- und Fördermittel von Dritten erhalten. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit diesen Mitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Bilanzposition	2020	2019	Veränderung
Sonderposten	112.325.185,79	114.784.865,47	-2.459.679,68
davon für			
für Zuwendungen	41.529.120,37	41.291.007,78	238.112,59
für Beiträge	13.026.689,29	13.309.776,58	-283.087,29
für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
Sonstige Sonderposten	57.769.376,13	60.184.081,11	-2.414.704,98

Fragenkreis 25:

Eigenkapitalausstattung

a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Der Jahresfehlbetrag von 947.640,27 € muss durch die Allgemeine Rücklage gedeckt werden. Die Ausgleichsrücklage ist durch Inanspruchnahme zum Ausgleich des Fehlbetrages 2013 aufgezehrt. Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung besteht aufgrund des Bestandes zum 31.12.2020 der allgemeinen Rücklage von rund 54 Mio. Euro (Allgemeine Rücklage abzüglich Fehlbetrag 2019) zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Nach dem in 2016 erstellten und in 2017 bis 2020 fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept findet dennoch bis einschließlich 2021 ein nicht unwesentlicher Eigenkapitalverzehr statt. Strategisches Ziel der Stadt Meckenheim ist danach, spätestens 2022 wieder einen „echten“ Haushaltsausgleich zu erreichen.

Fragenkreis 26:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

Die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge nicht gedeckt werden. Das ordentliche Ergebnis schloss mit rd. -948 T € ab (Vorjahr rund -171 T Euro).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 27:

Fehlbetrag und seine Ursachen

a) Existiert ein Fehlbetrag und was sind seine Ursachen?

Das tatsächliche Rechnungsergebnis des Ergebnisplans (laufender Haushalt) weist für 2020 unter Berücksichtigung des Werterhellungszeitraums vom 01.01. bis 31.03.2020 einen Fehlbetrag in Höhe von 947.640,27 € aus. Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde für das Haushaltsjahr 2020 von einem Defizit in Höhe von 647.095,15 € ausgegangen. Damit verschlechterte sich das Ergebnis gegenüber der Planung um 300.545,12 €.

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Maßgeblich haben die Produktbereiche Innere Verwaltung, Schulträgeraufgaben, Soziale Leistungen und Kinder-, Jugend- und Familienhilfe dazu beigetragen.

Fragenkreis 28:

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage werden langfristig Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage unabdingbar sein.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?

Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2026 wurde ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale in folgenden Bereichen gesehen:

- Reduzierung der Subventionierung der Gebührenhaushalte,
- Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG,
- Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere Grundsteuer B,
- Anpassung Hundesteuer,
- Einführung Zweitwohnungssteuer,
- Anpassung Vergnügungssteuer;

Die Gebührenhaushalte werden regelmäßig überprüft, nachkalkuliert und ggfls. angepasst. Von der Einführung einer Zweitwohnungssteuer wurde aufgrund des Kosten- Nutzen- Verhältnisses sowie der bisher nicht zweifelsfreien Rechtslage Abstand genommen (Meckenheim hat keine Feriensiedlungen, Campingplatz etc.). Straßenreinigung u. Winterdienst sowie Bestattungswesen sind zwischenzeitlich ebenfalls überprüft und angepasst worden.

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potentiale in folgenden Bereichen identifiziert:

- Personalaufwendungen,
- Subventionsabbau bei
 - Straßenreinigung und Winterdienst,
 - Bestattungswesen,
 - Feuerwehrgebührensatzung,

- Hallenfreizeitbad,
- Sport- und Vereinsförderung,
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- Reduzierung der Standards, insbesondere in den Bereichen
 - Hallenfreizeitbad,
 - Grünpflege,
 - Bücherei,
 - Musikschule,
 - Zweckverbände (sofern eine Einflussmöglichkeit besteht),
 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude Grundstücke und Infrastruktur;
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß